

§ 2 WasVersStatV

Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Statistik erfaßt für das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr folgende Tatbestände:

1. In der öffentlichen Wasserversorgung
 - a) die Gewinnung und den Bezug von Grundwasser, Quellwasser und Oberflächenwasser,
 - b) die Abgabe von Wasser,
 - c) die Zahl der versorgten Einwohner;
2. im öffentlichen Abwasserwesen
 - a) den Abwasseranfall,
 - b) die Fortleitung und Reinigung des Abwassers,
 - c) die Zahl der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner.

Zitiervorschlag: § 2 WasVersStatV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WasVersStatV/2>